



Bürgerfahrrad der Gemeinde Feldkirchen

Richtlinien für die Nutzung durch Feldkirchner Bürger ab 18 Jahren

Allgemeines

1. Die Bürgerstiftung Feldkirchen erwarb von der Firma maxiLeben mit Sitz in Feldkirchen ein Bürgerfahrrad (derzeit Duo Parallel Tandem Pedelec). Das Bürgerfahrrad wird von der Gemeinde verwaltet. Die Gemeinde übernimmt auch die Kosten für Versicherungen, Steuer und Instandhaltung.

Das Bürgerfahrrad steht den Feldkirchner Bürgerinnen und Bürgern ab 18 Jahren für deren Zwecke und Ziele unter Maßgabe der nachfolgenden Nutzungsrichtlinien zur Verfügung.

Reservierung

2. Eine Reservierung des Pedelecs ist grundsätzlich maximal ein halbes Jahr vor dem Nutzungstermin möglich. Hierbei gilt als Stichtag der erste Nutzungstag.

3. Für jeden reservierten Zeitraum ist bei Antrag ein Betrag von 100,- € zu entrichten. Die Reservierungsgebühr wird nach ordnungsgemäßer Rückgabe und Abnahme zurückerstattet. Bei telefonischer Vorreservierung oder Anmeldung per Mail ist innerhalb von zwei Arbeitstagen die Reservierungsgebühr einzuzahlen. Ansonsten wird dieser Termin gestrichen.

4. Die Reservierung oder Stornierung von Nutzungsterminen ist durch den jeweiligen Nutzer o.ä. schriftlich oder per Mail bei der Gemeindeverwaltung Feldkirchen zu beantragen.

5. Bei Nichtinanspruchnahme des Termins ohne Bekanntgabe innerhalb 14 Tagen vor Nutzungsbeginn wird eine Reservierungsgebühr in Höhe von 50,- € vereinnahmt.

Nutzung

6. Abholung- und Abgabeort des Bürgerfahrrads ist die Infostelle im Rathaus, Rathausplatz 1 in Feldkirchen, während der Dienstzeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

7. Für das Pedelec ist eine Versicherung ohne Selbstbeteiligung abgeschlossen. Bei einem selbst verschuldeten Unfall trägt der Nutzer den Schaden in Höhe des nicht von der Versicherung gezahlten Betrags.

Im Falle eines Unfalles sind unverzüglich die Polizei und die Gemeinde zu informieren.

8. Das Bürgerfahrrad ist nach jeder Nutzung durch den Nutzer gereinigt bzw. sauber zurückzugeben. Der ordnungsgemäße Zustand wird sowohl bei Übergabe als auch Rücknahme in einem Protokoll festgehalten und von Gemeinde wie auch Nutzer gegengezeichnet. Etwaige Schäden sind zu melden. Eine Weitergabe von Nutzer zu Nutzer ohne vorherige Rückgabe an die Gemeinde ist nur in Ausnahmefällen möglich.

10. Für jede tatsächliche Nutzung des Fahrzeuges wird keine Nutzungsgebühr erhoben.

11. Es ist ein Fahrtenbuch zu unterzeichnen, das vom jeweiligen Fahrer an der Infostelle auszufüllen und abzuzeichnen ist.